

## **§ 27 Entscheidung über das Vorrücken**

<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern; die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach. <sup>2</sup>Vom Vorrücken in das zweite Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder im Jahreszeugnis die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 32 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 28 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 32 Abs. 5 Satz 2 BayEUG und des § 29 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 32 Abs. 5 die Klassenkonferenz.